

Bericht der Justiz- und Sicherheitskommission an den Landrat

betreffend Erhöhung des Gesamtpensums der Abteilung Strafrecht des Kantonsgerichts Basel-Landschaft von 170% auf 200%

2020/614

vom 2. März 2021

1. Ausgangslage

Die Gerichte beantragen mit der Vorlage 2020/614 eine Anpassung des Dekrets zum Gesetz über die Organisation der Gerichte (Gerichtsorganisationsdekret, GOD)¹, wonach die Abteilung Strafrecht des Kantonsgerichts aus zwei Präsidien bestehen und neu ein Gesamtpensum von 200 % (bisher 170 %) umfassen soll. Diese Aufstockung soll rückwirkend per 1.1.2021 in Kraft treten; sie hat wiederkehrende Mehrkosten von rund CHF 110 000 pro Jahr zur Folge.

Für das Begehren wird eine Vielzahl von Gründen angeführt. Es wird etwa darauf verwiesen, dass das Bundesgericht den Berufungsgerichten in den letzten Jahren verschärft «die explizite Pflicht» auferlegt habe, «bei der Beweisführung und Sachverhaltsermittlung zwingend eine aktive Rolle wahrzunehmen und sich zur Erforschung der Wahrheit aller denkbaren Beweismittel (...) zu bedienen». Zugleich habe sich die «materielle Beschaffenheit der Strafverfahren dergestalt strukturell verändert, als die sachlich komplexen und aktenmässig voluminösen Fälle erheblich zugenommen haben». Seit dem Inkrafttreten der neuen Strafprozessordnung², so heisst es weiter, bestehen zudem «von Bundesrechts wegen verbindliche Fristen für die Erstellung der schriftlich begründeten Urteile». Weiter wird darauf verwiesen, dass das «Beschleunigungsgebot in qualifizierter Weise» zu Anwendung kommen müsse, wenn es um Haftsachen geht.

Es sei den beiden Präsidien nicht möglich, die erwähnten gesetzlichen oder bundesgerichtlichen Vorgaben «mit dem aktuellen Gesamtpensum zu erfüllen», heisst es in der Vorlage. Ein vermehrter Einbezug der Vizepräsidien andererseits zur Bewältigung all dieser Anforderungen scheitere daran, dass diese «ein Nebenamt ausüben und somit zeitlich nur punktuell zur Verfügung stehen». Auch die per 1. Juli 2019 erfolgte Aufstockung um 85 % auf der Stufe der Gerichtsschreiber habe «nicht die erhoffte Entlastung» des Gerichtsbetriebs bewirken können.

Weil der Kanton diese genannten Vorgaben nunmehr über einen längeren Zeitraum «in nicht mehr weiter hinnehmbarer Weise verletzt», wird von einem Antrag auf eine bloss befristete Pensenaufstockung «bewusst abgesehen».

Für Details wird auf die [Vorlage](#) verwiesen. Das Begehren schliesst unmittelbar an die Vorlage [2019/286](#) an, welche eine zeitlich befristete Aufstockung des Präsidialpensums für den sogenannten «Dojo»-Prozess bzw. bis Ende 2020 ermöglicht hatte. Die damalige Aufstockung wurde von Enrico Rosa mittels eines a. o. Präsidiums wahrgenommen; er nimmt seit 1.1.2021 nebst seinem ordentlichen Pensum von 70 % auf Zusehen hin das 30%-Pensum wahr.

¹ SGS 170.1

² SR 312.0

2. Kommissionsberatung

2.1. Organisatorisches

Die Kommission hat die Vorlage am 18.1. und am 1.2.2021 beraten, dies in Anwesenheit von Sicherheitsdirektorin Kathrin Schweizer und Stephan Mathis, Generalsekretär der Sicherheitsdirektion. Seitens der Gerichte haben Kantonsgerichtspräsident Roland Hofmann, Dieter Eglin, Präsident der Abteilung Strafrecht des Kantonsgerichts, sowie Stephan Gass, Vizepräsident der Abteilung Strafrecht des Kantonsgerichts, am ersten der beiden Termine die Vorlage vertreten.

2.2. Eintreten

Eintreten war unbestritten.

2.3. Detailberatung

Die Kommission hat den Antrag der Gerichte intensiv und kontrovers diskutiert. Dabei war das Anliegen an sich – die Aufstockung des Präsidentialpensums der Abteilung Strafrecht am Kantonsgericht – nicht bestritten. Die Frage aber, ob die Aufstockung unbefristet oder nur befristet bewilligt werden solle, führte zu einer längeren Debatte: Dem Antrag der Gerichte, dass über eine Anpassung des Gerichtsorganisationsdekrets eine *unbefristete* Erhöhung des Stellenetats zu gewähren sei, wurde die Möglichkeit entgegen gehalten, dem Landrat eine *befristete* Aufstockung bis zum Ende der Amtsperiode am 31.3.2022 zu beantragen. Letzteres würde das bestehende Dekret nicht tangieren, im Gegenzug aber faktisch die bis Ende 2020 bewilligte Pensenaufstockung über ein ausserordentliches Präsidium weiterführen³.

Die Rednerinnen und Redner, welche für eine unbefristete Aufstockung plädierten, machten geltend, dass die Argumentation der Gerichte überzeugend sei und die Ausgangslage sich in naher Zukunft kaum verändern werde bzw. ein Rückgang des Arbeitsvolumens nicht zu erwarten sei. Eine definitive Lösung solle darum nicht hinaus geschoben werden. Man müsse den Gerichten auch, so hiess es weiter, mit einem nunmehr abschliessenden Entscheid die nötige Planungssicherheit geben. Wenn die Politik aktuell nur eine Verlängerung des a. o. Präsidiums gewähren würde, müssten die Gerichte mit der im Lauf des Sommers zu erwartenden Vorlage für die Gesamterneuerungswahlen per 1.4.2022 wohl bereits in naher Zukunft erneut eine Aufstockung des Gesamtpensums der beiden Präsidien, also eine Dekretsänderung im vorliegenden Sinne, beantragen. Eine flexiblere Aufteilung der Präsidentialpensen an den Gerichten, wie sie in der Kommission diskutiert wurde und allseitig begrüsst würde, müsse langfristig angegangen werden.

Die Mitglieder der Kommission, welche sich für eine befristete Aufstockung stark machten, betonten zwar, dass einer definitiven Lösung auf die neue Amtszeit hin prinzipiell nichts entgegen stehe. Ein derartiger Antrag kurz vor dem Ende der Amtsperiode, dessen *unmittelbare* Dringlichkeit nicht klar zu erkennen sei, sei aber abzulehnen. Die Gerichte sollten zudem im Hinblick auf die kommenden Wahlen die versprochene Auslegeordnung vorlegen, welche faktenbasiert die Arbeitslast und den Pensenbedarf aufzeigt. Mit einer definitiven Lösung und der damit verbundenen Etablierung von zwei 100%-Pensen im jetzigen Zeitpunkt werde es zudem auf Jahre hinaus schwierig, wenn nicht unmöglich, eine flexiblere Aufteilung der Präsidien (auch) dieser Abteilung in Betracht zu ziehen. Auch eine weitere minimale Aufstockung der Abteilung – ein solcher Schritt wurde in der Kommission nicht völlig ausgeschlossen – wäre bei zwei Vollzeitpensen schwierig zu bewerkstelligen.

Die Kommission entschied schliesslich mit 5:5 Stimmen bei 1 Enthaltung und Stichentscheid der Präsidentin, dem Antrag der Gerichte zu folgen und dem Landrat damit eine Anpassung des Gerichtsorganisationsdekrets zu beantragen.

³ § 5 Absatz 1 des Gerichtsorganisationsgesetzes (SGS 170) besagt: «Erfordern es die Umstände, kann der Landrat an allen Gerichten *für eine beschränkte Dauer* ausserordentliche Präsidien, ausserordentliche Vizepräsidien und ausserordentliche Richterinnen und Richter wählen.»

Auf diesem Entscheid basierend hat die Kommission auf Antrag der Gerichte zudem mit 6:5 Stimmen ohne Enthaltung einen zweiten Antrag in den Landratsbeschluss aufgenommen. Er besagt, dass Enrico Rosa bis zum Ende der Amtsperiode für das zusätzliche 30-%-Pensum als gewählt gilt. Er ist gemäss Landratsbeschluss vom 16.11.2017 (Vorlage 2017/276) aktuell «nur» für eine 70-%-Anstellung gewählt.

3. Antrag an den Landrat

://: Die Kommission beantragt dem Landrat mit 5:5 Stimmen bei 1 Enthaltung und Stichtscheid der Präsidentin (Antrag 1) bzw. 6:5 Stimmen (Antrag 2), gemäss dem beiliegenden Landratsbeschluss zu beschliessen.

2.3.2021 / gs

Justiz- und Sicherheitskommission

Jacqueline Wunderer, Präsidentin

Beilagen

- Landratsbeschluss (von der Kommission geänderte Fassung)
- Änderung des Gerichtsorganisationsdekrets (von der Justiz- und Sicherheitskommission unveränderte und von der Redaktionskommission bereinigte Fassung)

Landratsbeschluss

betreffend Erhöhung des Gesamtsumms der Abteilung Strafrecht des Kantonsgerichts Basel-Landschaft von 170% auf 200%

vom

Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft beschliesst:

1. Der Revision des Dekrets zum Gesetz über die Organisation der Gerichte (Gerichtsorganisationsdekret, GOD) wird gemäss Beilage zugestimmt.
2. Für die zusätzlichen 30 Stellenprozente gilt bis zum Ende der Amtsperiode Enrico Rosa als gewählt.

Liestal,

Im Namen des Landrats

Der Präsident:

Die Landschreiberin:

Dekret zum Gesetz über die Organisation der Gerichte (Gerichtsorganisationsdekret, GOD)

Änderung vom [Datum]

Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft

beschliesst:

I.

Der Erlass SGS 170.1 (Dekret zum Gesetz über die Organisation der Gerichte (Gerichtsorganisationsdekret, GOD) vom 22. Februar 2001) (Stand 1. Januar 2019) wird wie folgt geändert:

§ 2 Abs. 2^{bis} (geändert)

^{2bis} Die Abteilung Strafrecht besteht aus 2 Präsidien mit einem Gesamtpensum von 200 % und insgesamt 6 Richterinnen und Richtern.

II.

Keine Fremdänderungen.

III.

Keine Fremdaufhebungen.

IV.

Diese Änderung tritt rückwirkend per 1. Januar 2021 in Kraft.

Liestal,

Im Namen des Landrats

der Präsident: Lurf

die Landschreiberin: Heer Dietrich